

Zu den §§. 128 und 129.

Das Nöthige hierüber ist bereits in den allgemeinen Motiven bemerkt worden und hier nur noch auf §. 9 der Verordnung vom 11. Juli 1840 Bezug zu nehmen.

Zu §. 130.

Die fernere Bewilligung der antheiligen Prämie für die Entdeckung vorsätzlicher Brandstifter liegt zu sehr im eigenen Interesse der Landesanstalt, als daß die in dem zehnjährigen Zeitraume von 1851 bis mit 1860 auf jährlich 223 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. sich belaufende Ausgabe dagegen ins Gewicht fallen könnte.

Zu den §§. 131 bis mit 136.

Die §§. 85 und 86 des Gesetzes vom 14. November 1835 haben theils mit Rücksicht auf die einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Strafproceßordnung abgeändert und genauer gefaßt werden müssen, theils bedurften sie zur Erledigung mehrerer, in einzelnen Fällen entstandener Zweifel einer näheren Bestimmung sowohl darüber, wenn und gegen wen der Verlust der Schadenvergütung einzutreten habe, als auch darüber, wegen welcher hypothekarischen Forderungen ein Anspruch auf Befriedigung aus den Brandschadenvergütungsgeldern gesetzlich bestehe.

Zu §. 137.

Die sub 1 bemerkte Frist zur Anmeldung des Entschädigungsanspruchs muß eine kurze sein, weil der Schaden nach Ablauf einer längeren Zeit in der Regel nicht mehr genau festgestellt werden kann. Diese Fristbestimmung ist übrigens hauptsächlich wegen der kleineren Brände, die oft verheimlicht werden, von Wichtigkeit, da bei den zur behördlichen Kenntniß gelangenden Bränden ohnehin die officielle Thätigkeit bald eintritt.

Die Frist sub 2 stimmt mit der §. 88 sub 2 des Gesetzes vom 14. November 1835 bemerkten überein.

Zu Nr. 3. Das §. 883 eod. vorgeschriebene, ebenso aufhältliche, als kostspielige Edictalverfahren scheint durchaus entbehrlich, da der Betheiligte bekannt und durch das ausgestellte Certificat gedeckt ist.

Die Frist wegen Anmeldung der Schäden an nicht versicherten Gegenständen ist so kurz zu bemessen, damit die Würderung sofort bei der Brandschadenregulirung mit vorgenommen werden kann.

Zu Nr. 4 und 5. Auch für die Anmeldung des Anspruchs auf Belohnungen, Prämien und Vergütungen für Schäden an ausländischen Feuergeräthschaften haben kürzere Fristen angenommen werden müssen, weil die Constatirung des Anspruchs später sehr schwierig ist.

Zu §. 139.

Daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der im Gesetze festgesetzten Fristen ausgeschlossen bleibe, ist sowohl wegen des bei einer Versicherungsanstalt durchaus nöthigen, exacten Geschäftsganges, als zur Erhaltung der Ordnung in den Catastern und im Rechnungswesen erforderlich.

Uebrigens wird die Bestimmung auch vom rechtlichen Standpunkte zu einem Bedenken darum keine Veranlassung geben, weil das Verhältniß zwischen Versichertem und Versicherungsanstalt nicht bloß wegen der beitriffsfähigen, sondern auch in Ansehung der beitriffspflichtigen Objecte das eines Contractes ist und die Vorschrift wegen Ausschließung der restitutio in integrum daher die Eigenschaft einer Contractbedingung hat.

Zu den §§. 138, 140 und 141.

Die angezogenen Paragraphen werden einer besondern Motivirung nicht bedürfen.

Specieller Theil des Berichts der zweiten Deputation der Zweiten Kammer über das königliche Decret vom 29. Januar 1861, das Immobilien- brandversicherungswesen betr.

Zu §. 1.

Man erachtete eine anderweite Fassung dieses Eingangsparagraphen für angemessen und schlägt deshalb folgende vor, nach den Worten: „die Landesimmobilienbrandversicherungsanstalt des Königreichs Sachsen“ zu setzen: „wird in nachstehender Maasse von Neuem geordnet.“

Zu §. 2.

Im Satz sub c erscheint es sachgemäß, zu sagen: „solche, welche nicht beitriffsfähig sind“.

Der Herr Regierungskommissar war dem nicht entgegen.

Zu §. 3.

fand man etwas nicht zu erinnern.

Zu §. 4.

Es ist hier zunächst wieder des Zusatzes Erwähnung zu thun, den nach dem Eingange des Berichts, S. 271, die Staatsregierung der Deputation zur Ergänzung der Bestimmung sub 7 vorgelegt hat.